



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn

per Mail vorab an:

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihre Mail vom 17.05.2022
Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1249 IFG
Datum: Bonn, 26.07.2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Storch,

mit Ihrer E-Mail vom 17.05.2022. beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

"1. Über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt die Die Autobahn GmbH des Bundes derzeit (Stand: 17.05.2022; bitte differenziert nach Zentrale und Niederlassungen darstellen)?

2. Wie groß ist der Personalbedarf bzw. das Soll der Stellen der Die Autobahn GmbH des Bundes für die Zentrale sowie für alle Niederlassungen? Wann wurde das Soll ermittelt?

3. Wie viele Stellen sind derzeit (Stand: 17.05.2022) bei der Die Autobahn GmbH des Bundes nicht besetzt (bitte differenziert nach Zentrale - und hier aufgeschlüsselt auf alle Stabsstellen - und differenziert nach Niederlassungen darstellen)?

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den Jahren 2018 bis 2022 (von 01.01.2022 bis inklusive 17.05.2022) die Die Autobahn GmbH des Bundes verlassen, wurden gekündigt oder sind aus welchen anderen Gründen aus dem Unternehmen ausgeschieden (bitte Häufigkeitsverteilung jahresscheibengenau in absoluten Zahlen darstellen)?

5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Die Autobahn GmbH des Bundes werden in den Jahren 2022 bis 2030 voraussichtlich in den

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 4

Ruhestand gehen (bitte jahresscheibengenau darstellen und Gesamtsumme ausweisen)? Mit wie vielen weiteren regulären Abgängen (Jobwechsel, Kündigungen, Tod etc.) rechnet die Die Autobahn GmbH des Bundes für den Zeitraum 2022-2030?"

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) liegen in Bezug auf Ihr o.a. Informationszugangsbegehren folgende amtliche Informationen vor:

- Antwortbeitrag der Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH)

Ihr Zugangsbegehren ist teilweise abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG und des § 4 Absatz 1 IFG entgegenstehen.

Im Einzelnen:

1. IFG

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält mehrere Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen eine Auskunft verweigert oder beschränkt werden kann. Diese Ausnahmetatbestände stehen der Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen teilweise entgegen; hierbei handelt es sich um:

- a) Versagungsgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Demnach setzt sich das Schutzgut des § 3 Nummer



Seite 3 von 4

3 Buchstabe b IFG aus drei Elementen zusammen: Gegenstand des Schutzes sind Beratungen; daran beteiligt müssen Behörden sein; Schutzzinhalt ist die Vertraulichkeit der Beratungen (vgl. Schoch IFG/Schoch IFG § 3 Rn. 174). Der Begriff Behörde ist i. S. d. § 1 Absatz 4 VwVfG zu verstehen. Beratungen von Behörden meint sowohl Beratungen zwischen Behörden als auch Beratungen innerhalb der Behörden. Erfasst sind aber auch vertikale Rechtsbeziehungen wie z. B. Aufsichtsverhältnisse, so dass etwa eine Information, die der Aufsicht einer Behörde gegenüber einer nachgeordneten Behörde dient, von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG erfasst wird (vgl. Schoch IFG/Schoch IFG § 3 Rn. 178).

Die Autobahn GmbH ist eine Behörde im funktionalen Sinne von § 1 Absatz 4 VwVfG, soweit sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut worden ist. Das von Ihnen erbetene Stellensoll der Autobahn GmbH wird derzeit im Rahmen einer Personalbedarfsanalyse ermittelt. Im Rahmen der Erstellung der Personalbedarfsanalyse finden Abstimmungen zwischen der Autobahn GmbH und dem BMDV sowie eine Befassung in den Gremien der Autobahn GmbH (u. a. mit den Personalvertretungen) statt.

Da das Stellensoll der Autobahn GmbH unter anderem Gegenstand von Beratungen mit den Personalvertretungen in der Autobahn GmbH ist und die Inhalte dieser Beratungen der Vertraulichkeit unterliegen (vgl. § 79 Absatz 1 BetrVG), ist der derzeit laufende Prozess der Personalbedarfsanalyse ebenfalls der Vertraulichkeit zu unterwerfen.

Demnach erfolgte eine entsprechende Teilschwärzung in der Unterlage der Autobahn GmbH, da die Herausgabe des Stellensoll der Autobahn GmbH derzeit nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abzulehnen ist.

b) Versagungsgrund nach § 4 Absatz 1 IFG

Nach § 4 Absatz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Bei dem in dem Antwortbeitrag der Autobahn GmbH enthaltenen Stellensoll handelt es sich um Entwurfswerte aus dem derzeit laufenden Ermittlungs- und Abstimmungsprozess. Die Ermittlung des Personalbedarfs und die damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Beratungen dauern noch an. Eine vorzeitige Bekanntgabe der Information würde den Erfolg der Entscheidung vereiteln, da dafür unternehmerische Erwägungen und Notwendigkeiten mit haushälterischen und



Seite 4 von 4

politischen Anforderungen in Einklang zu bringen sind, die ohne Gefährdung durch äußere Einflussnahme nicht außerhalb der vorgesehenen Entscheidungswege behandelt werden können.

Demnach ist gegenwärtig ein Informationszugang bzgl. des Stellensolls der Autobahn GmbH nach § 4 Absatz 1 IFG abzulehnen. Die Personalbedarfsanalyse soll voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen sein.

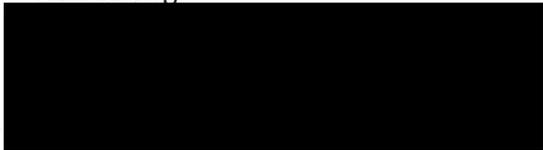
2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.